

Fahrradabstellsatzungen in Bayern

| Kommune | Ew (Stand 12 / 2017) | Kreis | Satzung | | | Regelungsinhalte | | Beispielhafte Richtwerte (Anzahl Radstellplätze je Nutzung) | | | | |
|---------------|-------------------------|-------|---------|-----|-------|--|--|--|-------------------|---|--|--|
| | | | Kfz/Rad | Rad | Stand | Stellplatzgröße (Minimum) | Zugänglichkeit, Überdachung, Diebstahlschutz, Ablöse, Besucherparkplätze, etc.... | Wohnen | Einfamilienhäuser | Mehrfamilienhäuser | Gewerbe/ Einzelhandel | Büro-/ Verwaltungsräume |
| Aschaffenburg | 70.000 | AB | X | | 2017 | 1,80m x 0,70m (Abweichung möglich wenn Handhabung und Sicherheit der FSt gewährleistet ist) | <ol style="list-style-type: none"> 1) Stellplätze herzurichten bei Neuerrichtung baulicher oder anderer Anlagen, sowie bei Änderung der baulichen Anlagen oder deren Nutzung. 2) Anzahl erforderlicher FSt. Im Einzelfall zu erhöhen oder zu vermindern nach speziellem, tatsächlichen Bedarf. 3) Für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten aufeinander folgen, bemisst sich Zahl der FSt. nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf. 4) Erreichbarkeit der FSt. ebenerdig, über Rampe oder Treppe mit Rampe verkehrssicher in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs. 5) FSt Besucher: 15% der erforderlichen FSt sind dafür vorzusehen ebenerdig oder gut über Rampen erreichbar ohne Absperrung. 6) Beschaffenheit: für Wohngebäude sind überdachte, umschlossene und absperrbare FSt-Anlagen oder absperrbare Räume zum Einstellen her-/bereitzustellen; FSt sollen einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. 7) Werden für bauliche oder sonstige Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, nachträgliche Abstellplätze für Fahrräder geschaffen, können diese abweichend von den Regelungen dieser Satzung auf baurechtlich notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge errichtet werden, sofern dies vertretbar ist und die Fahrradabstellplätze nicht anderweitig auf einer geeigneten Fläche geschaffen werden können. Für diesen Fall entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösungsbetrages für die notwendigen Stellplätze. | Sofern Wohngebäude mit mehr als 2 WE | | 1 AB/50m² WF | 1 AB/120m² VF. Jedoch mind. 3 AB/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20m² NF Zuschlag nach 1AB/30m² | 1 AB/60m² NF, jedoch mind. 1 AB |
| Augsburg | 293.000 | A | X | | 2016 | 1,5m² (2,00m x 0,75m) (Abweichung möglich wenn benutzergerechte Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist) | <ol style="list-style-type: none"> 1) Stellplätze herzurichten bei Neuerrichtung baulicher oder anderer Anlagen, sowie bei Änderung der baulichen Anlagen oder deren Nutzung. 2) Anzahl erforderlicher FSt. Im Einzelfall zu erhöhen oder zu vermindern nach speziellem, tatsächlichen Bedarf. 3) Ermittlung der FSt erfolgt gesondert für jede Nutzeneinheit, dabei werden betrieblich erforderliche untergeordnete Nebennutzung der Hauptnutzung zugeordnet und nicht gesondert in Ansatz gebracht. 4) Erreichbarkeit der FSt. Muss direkt zugänglich sein, leicht und verkehrssicher von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erreichen. 5) FSt Besucher: 15% der erforderlichen FSt sind dafür vorzusehen ebenerdig oder gut über Rampen erreichbar ohne Absperrung. 6) Beschaffenheit FSt: Abstellplätze sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen. | Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und ähnlich zuzuordnende Gebäude kein Abstellplatz | kein Abstellplatz | 1 AB/30m² WF | 1 AB/75m² VF | 1 AB/40m² NF |
| Bamberg | 77.000 | BA | X | | 2014 | 1,3m² (1,90 m x 0,70m) (Abweichung möglich bei Aufstellung von Fahrradparksystemen wenn benutzerfreundliche Handhabung gewährleistet ist) | <ol style="list-style-type: none"> 1) Ermittlung der FSt erfolgt gesondert für jede Nutzeneinheit, dabei werden betrieblich erforderliche untergeordnete Nebennutzung der Hauptnutzung zugeordnet und nicht gesondert in Ansatz gebracht. 2) Anzahl erforderlicher FSt. Im Einzelfall zu erhöhen nach speziellem, tatsächlichen erwarteten Bedarf. 3) Im gesamten Stadtgebiet sind FSt in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen. Der Ablösebetrag für einen FSt beträgt im ganzen Stadtgebiet einheitlich 400,00€. 4) Erreichbarkeit der FSt.: Stellplatzanlagen grundsätzlich so herzustellen, dass jeder einzelne Stellplatz unabhängig voneinander angefahren und benutzt werden kann. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Muss von öffentlicher Verkehrsfläche stufenlos erreichbar und gut zugänglich sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden. 5) Beschaffenheit FSt: Stellplatzanlagen mit mehr als 200 FSt sind zusätzlich zu durchgrünen, Flachdächer von FSt ab 100 Stellplätzen sollen begrünt werden. FSt müssen mit Fahrradhaltern ausgerüstet sein, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Die Abstellplätze sollen überdacht sein oder für Wohnung der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind gem. Art. 46 Abs. 2 BayBO Abstellräume für Fahrräder erforderlich. | Doppelhaushälften, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen bis einschließlich 90 m² Wfl. | | 1 AB/40 qm WF/WHq | 1 FSt./ 25 m² NF (V) mind. 2 FSt./ Laden (1 FSt./ 100 m² NF (V) bei Waren- und Geschäftshäusern) | 1 FSt./ 100 m² NF (1 FSt./ 50 m² NF, mind. 2 FSt. Bei erheblichem Besucherverkehr) |
| Bobingen | 17.000 | A | X | | 2015 | 1,90 x 0,70m (höhenversetzt 0.50m) | <ol style="list-style-type: none"> 1) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung und Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine Doppelnutzung von Stellplätzen ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich. 2) Für Mehrfamilienhäuser ab drei WE sind zusätzlich für Besucher 20% der ermittelten Stellplätze nachzuweisen. 3) FSt sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Sie sind so lange bereitzuhalten, wie sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage benötigt werden. 4) Anzahl erforderlicher FSt. Im Einzelfall zu erhöhen nach speziellem, tatsächlichen erwarteten Bedarf. 5) Erreichbarkeit der FSt.: Stellplatzanlagen müssen leicht erreichbar sein. | | 3 AB/WE | Ab 3 WE: - Bis 40m² WF: 1AB/WE - Über 40m² bis 80m² WF: 2 AB/WE - Über 80m² WF: 3 AB/WE | 50% der Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze | 50% der Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze |
| Eichenau | 12.000 | FFB | | X | 1996 | 1,80 x 0,75m (Abweichung möglich bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion) | <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen sowie bei der Nutzungsänderung oder wesentlichen Änderung solcher Anlagen, bei denen regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl herzustellen und bereitzuhalten. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser bis 4 Wohnungseinheiten und bis 3 Reihenhäuser. 2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich durch Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes und zusätzlich durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Eichenau dinglich gesichert ist. Dabei darf die tatsächliche Entfernung in der Regel nicht mehr als 20 m betragen. 3) Beschaffenheit FSt: Für Wohngebäude sind überdachte FSt im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Dies gilt nicht für FSt der jeweiligen Besucher des Vorhabens. 4) Im Vorgarten, bis 5m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, dürfen FSt nur angelegt werden, <ol style="list-style-type: none"> a. wenn diese -zulässigerweise- nicht überdacht hergestellt werden und b. solange zusammen mit Zugangsbereich, Zufahrten, Mülltonnenanlagen, Kfz-Stellplätzen, nicht mehr als 2/3 der Vorgartenfläche beansprucht wird. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und der Ortsgestalt eintritt. 5) Erreichbarkeit der FSt.: jeder FSt muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mind. 1,80m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten FSt belegt sind. FSt, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Müssen ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. | Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten, Reihenhäuseranlagen ab dem 4. Haus: | kein Abstellplatz | 1- und 2-Zimmerwhg: 1 AB/WE 3- und Mehrzimmerwhg.: 2 AB/WE Mind. 20% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind. | 1 AB/35m² VF, jedoch mind. 3 AB; mind. 50% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind | 1 AB/50m² HNF, mind. 50% der notwendigen FSt. Sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind. |
| Erlangen | 111.000 | ER | X | | 2016 | Fläche mind. 0,70m Breite und 2,00m Länge | <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf an FSt jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so zu ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend als ganze Zahl festzusetzen. 2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind FSt in der zu ermittelten Zahl herzustellen. 3) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind FSt in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. <p>Der Ablösungsbetrag pro FSt beträgt einheitlich 500,00€. Die Ablösungsbeträge für FSt sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen FSt-Anlagen zu verwenden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4) Beschaffenheit FSt: Jeder FSt soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. FSt sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. FSt für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen. 5) Erreichbarkeit FSt: Der Aufstellort von FSt soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden | | kein Abstellplatz | 2 AB/WE | 1 AB/150m² VF, mind. 2 AB | 1 AB/100m² NF, mind. 2 AB |

| Kommune | Ew (Stand 12 / 2017) | Kreis | Satzung | | | Regelungsinhalte | | Beispielhafte Richtwerte (Anzahl Radstellplätze je Nutzung) | | | | |
|----------------|-------------------------|-------|---------|-----|-------|---|---|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|
| | | | Kfz/Rad | Rad | Stand | Stellplatzgröße (Minimum) | Zugänglichkeit, Überdachung, Diebstahlschutz, Ablöse, Besucherparkplätze, etc.... | Wohnen | Einfamilienhäuser | Mehrfamilienhäuser | Gewerbe/ Einzelhandel | Büro-/ Verwaltungsräume |
| Freising | 48.000 | FS | | X | 1995 | 1,90 x 0,80m (Abweichung möglich bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion) | <ol style="list-style-type: none"> Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung, sind FSt in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die FSt die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Die FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. FSt sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen AB zu addieren. Erreichbarkeit FSt: müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein, wobei eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein muss. Beschaffenheit FSt: FSt, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermögliche. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser. Für Wohngebäude mit mehr als 2 WE sind umschlossene, absperzbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. 20% der für Wohngebäude erforderlichen AB sind als oberirdische, allgemein zugängliche AB anzulegen. Soweit FSt in Kellern oder Tiefgaragen: ausreichend dimensionierte Rampe oder Treppe mit seitlicher Rampe und überdachter Vorplatz. Grundflächen von FSt im Freien sind geringstmöglich zu versiegeln; es sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten gewählt werden. | ausgenommen sind Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser | kein Abstellplatz | - Einraumwohnungen: 1 AB/WE - Sonstige Wohnungen: o Bis 70m²: 2 AB/WE o Über 70m²: 3 AB/WE | 1 AB/40m² VF, jedoch mind. 1 AB | 1 AB/60m² HNF |
| Fürstfeldbruck | 37.000 | FFB | | X | 2014 | 1,90 x 0,70m (höhenversetzt 0,50m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden (Abweichungen möglich bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion, Hinweis auf ADFC) | <ol style="list-style-type: none"> Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von FSt besteht bei Neuerrichtung einer baulichen oder anderen Anlage mit entsprechenden Zu- und Abfahrtverkehr und wenn durch Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Abstellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln und jeweils anschließend zu addieren. Im Einzelfall ist Anzahl für erforderliche FSt zu erhöhen bzw. mindern. FSt sind auf dem Baugrundstück in möglichst unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes (in max. 30m Entfernung) herzustellen, wenn die Benutzung rechtlich gesichert ist. Erreichbarkeit FSt: muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder über Treppen mit Rampen leicht zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein (Breite Rampe: max. Neigung 15% mind. Breite 1,25m). Der Anteil an FSt für Besucher muss frei zugänglich sein. Beschaffenheit FSt: Frei zugängliche FSt müssen mit Fahrradständern, die das Anschließen des Fahrradrahmens mit kurzem Seilverschluss ermöglichen, ausgestattet sein. Oberirdische Stellplätze sollen zu 50% überdacht werden. Überdachte Abstellplätze sind zu beleuchten und müssen den planungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. | | kein Abstellplatz | Wohngebäude ab 3 WE 1 AB/30m² WF, davon 20% für Besucher | 1 AB/60m² VF, davon 75% für Besucher | 1 AB/60m² NF, davon 20% für Besucher |
| Fürth | 127.000 | FÜ | X | | 2015 | 1,3m² (Abweichungen möglich bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion) | <ol style="list-style-type: none"> Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. Im Einzelfall sind FSt zu erhöhen bzw. zu reduzieren wenn Situation des Missverhältnis. Der Ablösevertrag wird einheitlich für FSt auf 500,00€ festgelegt. Die Ablösungsbeträge sind von der Stadt für Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden. Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermögliche. Erreichbarkeit FSt: Der Aufstellort von Abstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden. | | kein Abstellplatz | Wohnung <50m² WF: 1 AB/WE Wohnung <130m² WF: 2 AB/WE Wohnung >130m² WF: 3 AB/WE | Verkaufsstätten ab 100m² VF: 1AB/200m² NF. Mind. 5 AB je Betrieb bzw. Einkaufszentrum | 1 AB/120m² NF, min. 1 AB |
| Germering | 40.000 | FFB | X | | 2013 | 1,90m x 0,70m (höhenversetzt 0,50m, sofern geeignete Fahrradständerkonstruktion verwendet wird) | <ol style="list-style-type: none"> Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. Im Einzelfall sind FSt zu erhöhen wenn Situation des Missverhältnis. Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mind. 1,80m direkt zugänglich sein, auch wenn benachbarte FSt belegt sind. FSt die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser. Für Wohngebäude mit mehr als 2 WE sind umschlossene, absperzbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Soweit in der Richtzahlenliste Besucherstellplätze gefordert sind, sind diese oberirdisch anzulegen. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen. Soweit FSt in Kellern oder Tiefgaragen: Nachweis einer ausreichend dimensionierten Rampe oder Treppe mit seitlicher Rampe (Breite mind. 1,25, Neigung max. 50%) mit überdachtem Vorplatz am Ende der Rampe (2,50m Breite) Erreichbarkeit FSt: Der Aufstellort von Abstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. | | 4 AB | Wohnung <50m² WF: 1 AB/WE Wohnung >50m² WF: 2 AB/WE Wohnung >70m² WF: 3 AB/WE | Läden 1 AB/35m² NF // Waren- und Geschäftshäuser ab 2000m² 1 AB/80m² NF, davon für beide 75% für Besucher | 1 AB/60m² NF, davon 20% für Besucher |
| Gilching | 19.000 | STA | | X | 2007 | 1,90m X 0,70m Breite (höhenversetzt 0,50m) | <ol style="list-style-type: none"> Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei verschiedenartiger Nutzung ist die Anzahl getrennt zu ermitteln, sofern die Benutzung nicht ausschließlich durch ein- und denselben Personenkreis erfolgt. Die FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten; sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Erreichbarkeit FSt: sollen in der Nähe des Eingangsbereiches der Anlage zugeordnet werden und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. Bei der Realisierung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als fünf Wohnungen sind zwingend umschlossene und abschließbare Räume zum Einstellen von Fahrrädern in ausreichender Größe bereitzustellen. Beschaffenheit FSt: sind so anzulegen, dass sie jederzeit über eine ausreichende Bewegungsfläche zugänglich sind (Richtwert: Tiefe von 1,80). Allgemein zugängliche FSt sind mit stabilen Fahrradständern auszustatten, die Standardsicherheit für die Fahrräder gewährleisten. Der Boden im Freien angeordneter und nicht überdachter FSt ist so auszubilden, dass keine Versiegelung eintritt. FSt für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen. | Anlage 1 fehlt | Anlage 1 fehlt | Anlage 1 fehlt | Anlage 1 fehlt | Anlage 1 fehlt |
| Gröbenzell | 20.000 | FFB | | X | 1994 | 1,35m². (1,80m x 0,75m) | <ol style="list-style-type: none"> Bei der Errichtung von Bauvorhaben sind FSt in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anzahl der FSt ist zu erhöhen bzw. zu mindern in besonderen Situationen des Einzelfalles. FSt sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Dabei darf die Entfernung i.d.R. nicht mehr als 50m betragen. FSt sind so lange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten FSt belegt sind. FSt sollen mit Fahrradständern, die ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen, ausgerüstet werden. Für Wohngebäude ... sind überdachte FSt im Freien oder absperzbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die FSt der jeweiligen Besucher dieser Bauvorhaben. Für sonstige Bauvorhaben ... ist ein Aufstellort im Freien zulässig. FSt im Freien sollen überdacht und so befestigt werden, dass der Boden nicht versiegelt ist. Erreichbarkeit FSt: Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden. | ab Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen | kein Abstellplatz | Einraumwohnung: 1 AB/WE Sonstige Wohnung: <70m² WF: 2 AB/WE, davon Besucher 20% >70m² WF: 3 AB/WE, davon Besucher 20% | 1 AB/150m² VF, davon Besucher 80% | 1 AB/120m² HNF, davon Besucher 20% |

| Kommune | Ew (Stand 12 / 2017) | Kreis | Satzung | | | Regelungsinhalte | | Beispielhafte Richtwerte (Anzahl Radstellplätze je Nutzung) | | | | |
|----------------|-------------------------|-------|------------|-----|-------|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Kfz/Rad | Rad | Stand | Stellplatzgröße (Minimum) | Zugänglichkeit, Überdachung, Diebstahlschutz, Ablöse, Besucherparkplätze, etc.... | Wohnen | Einfamilienhäuser | Mehrfamilienhäuser | Gewerbe/ Einzelhandel | Büro-/ Verwaltungsräume |
| Günzburg | 20.000 | GZ | X | | 2003 | k.A. | 1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Verbrauchermärkten oder Einkaufszentren, Schulen oder Sportanlagen, Veranstaltungs- oder Versammlungsräumen, Krankenhäusern, Arbeitsstätten, legt die Baugenehmigungsbehörde jeweils im Einzelfall die Zahl der nachzuweisenden FSt nach dem konkret zu erwartenden Bedarf fest. 2) FSt bei Arbeitsstätten, Schulen, Krankenhäusern, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen sind zu überdachen. Nach Möglichkeit sind Ständer aufzustellen, an denen die Fahrräder zur Sicherung gegen Diebstahl angeschlossen werden können. | k.A. | k.A. | 4 AB/3 KFZ Stellplätze | k.A. | k.A. |
| Herzogenaurach | 23.000 | ERH | X | | 2009 | 1,3 qm (Abweichung möglich bei Aufstellung von Fahrradparksystemen, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist) | 1) Die Anzahl der notwendigen ...Abstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht. 2) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Fst in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. 3) Die Ablösesumme für einen Fahrradabstellplatz beträgt in Zone 1 und 2 einheitlich 300 €. 4) Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. 5) Der Aufstellort von FSt soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden. 6) Er soll möglichst überdacht sein. | kein Abstellplatz | | bis 50 qm WF, 1 AB/WE; bis 100 qm WF, 1,5 AB/WE; über 100 qm 3AB/WE | 1 AB/60 qm VF (1 AB/100 qm VF bei Einkaufszentren, etc.) | 1 AB/180 qm NF (1 AB/120 qm NF bei erheblichem Besucherverkehr) |
| Holzkirchen | 16.000 | MB | X (B-Plan) | | 2009 | | 1) Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück im Bereich der Hauseingänge 2) Darüberhinaus außerhalb der Wohnungen leicht und von den Verkehrsflächen auf kurzem Weg zugängliche Abstellräume für Fahrräder 3) Bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung sind Abstellplätze für Fahrräder in der Nähe der Gebäudeeingänge in ausreichender Zahl und Größe herzustellen 4) Soweit Gründe der Baugestaltung nicht entgegenstehen, sind die Abstellplätze für Fahrräder mit einem Witterungsschutz zu versehen | Ab Wohngebäude mit mehr als 3 Wohnungen | kein Abstellplatz | 1 AB/25 m² WF | Anzahl der AB mindestens 20% des Kfz-Stellplatzbedarfes | |
| Ingolstadt | 135.000 | IN | | X | 2015 | Fläche von mind. 1,80m Länge und 0,80m Breite | 1) Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück im Bereich der Hauseingänge | Ein- und Zweifamilienhäuser einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften (innerhalb des Stadtmauerings um 50% zu reduzieren, das Ergebnis abzurunden). | 2 AB/WE | bis 40m² WF: 1,2 AB/WE bis 120m² WF: 1,5 AB/WE über 120m² WF: 2 AB/WE | 1 AB/20m² VNF | 1 AB/30m² HNF |
| Moorenweis | 4.000 | FFB | X | | 2012 | 1,90m x 0,70m (höhenversetzt 0,50m) (Abweichungen bei geeigneter Fahrradständerkonstruktionen möglich) | 1) Herstellung und Bereithaltung bei Errichtung von Anlagen mit zu erwartendem Zu- und Abfahrtsverkehr in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit sowie bei Nutzungsänderung oder Änderungen von Anlagen. 2) Die FSt sind i.d.R. auf dem Baugrundstück herzustellen. Für Abweichungen können FSt in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes hergestellt werden mit einer Entfernung von max. 100m mit Sicherung der Grunddienstbarkeit. 3) Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweils ganzen FSt, die sich für jede einzelne Nutzung ergeben zu addieren. 4) Die Herstellung von einer größeren Anzahl an Abstellplätzen als nach der Richtzahlenliste erforderlich wäre, ist zulässig, solange keine baurechtlichen Vorschriften entgegenstehen. 5) Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von 1,80m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Abstellplätze belegt sind. 6) Erreichbarkeit FSt: müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. Sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden. Soweit Abstellplätze unterirdisch nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensioniert befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlich Rampe von mindestens 1,25m Breite und einer Neigung von maximal 50% vorhanden sein. 7) Im Vorgarten dürfen FSt nur angelegt werden, wenn für die FSt dadurch zusammen mit Zugangsbereich, Zufahrten, Mülltonnenanlagen und Stellplätzen für KFZ nicht mehr als die Hälfte der Vorgartenfläche beansprucht wird. Abweichung hiervon sind möglich. Überdachte FSt im Vorgartenbereich müssen im Einfahrtbereich einen Mindestabstand von 2,00m (gemessen ab Dachkante) zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten. | kein Abstellplatz | Mehrfamilienhäuser ab 4 WE: 1 AB/WE über 60m² Mehrfamilienhäuser ab 8 WE: 1 AB/WE bis zu 60m² 2 AB/WE über 60m² | 1 AB/35m² HNF, 50% der notwendigen FSt müssen allgemein zugänglich sein | 1 AB/60m² HNF, 50% der notwendigen FSt müssen allgemein zugänglich sein | |
| München | 1.456.000 | M | | X | 2012 | 1,5m² (Abweichung möglich bei Ordnungssystemen, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird) | 1) Herstellung und Bereithaltung bei Errichtung von Anlagen mit zu erwartendem Zu- und Abfahrtsverkehr in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit sowie bei Nutzungsänderung oder Änderungen von Anlagen. 2) Die FSt sind i.d.R. auf dem Baugrundstück herzustellen. Für Abweichungen können FSt in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes hergestellt werden mit Sicherung der Grunddienstbarkeit. 3) Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweils ganzen FSt, die sich für jede einzelne Nutzung ergeben zu addieren. 4) FSt dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. 5) Erreichbarkeit FSt: Jeder FSt muss direkt zugänglich sein. Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. 6) Beschaffenheit FSt: Die FSt sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden. FSt für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen. | ausgenommen sind Ein- bzw. Zweifamilienhäuser | kein Abstellplatz | 1 AB/40m² WF | Läden bis einschließlich 400m² VNF: 1 AB/75m² VNF Läden über 400m² VNF: 1 AB/100m² VNF | 1 AB/120m² NF |

| Kommune | Ew (Stand 12 / 2017) | Kreis | Satzung | | | Regelungsinhalte | | Beispielhafte Richtwerte (Anzahl Radstellplätze je Nutzung) | | | | |
|-------------------|-------------------------|-------|---------|-----|-------|---|--|---|-------------------|---|--|---|
| | | | Kfz/Rad | Rad | Stand | Stellplatzgröße (Minimum) | Zugänglichkeit, Überdachung, Diebstahlschutz, Ablöse, Besucherparkplätze, etc.... | Wohnen | Einfamilienhäuser | Mehrfamilienhäuser | Gewerbe/ Einzelhandel | Büro-/ Verwaltungsräume |
| Neubiberg | 14.000 | M | X | | 2014 | k.A. | <p>1) Herstellung und Bereithaltung bei Errichtung von Anlagen mit zu erwartendem Zu- und Abfahrtsverkehr in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit sowie bei Nutzungsänderung oder Änderungen von Anlagen. Die Satzung findet für geringfügige Wohnraumerweiterungen keine Anwendung (z.B. Erker, Wintergärten, Dachaufbauten und vergleichbare bauliche Anlagen)</p> <p>2) Erreichbarkeit FSt: Jeder FSt muss direkt zugänglich sein. Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.</p> <p>3) Beschaffenheit FSt: FSt sind im Vorgartenbereich nur in untergeordneter Größe zulässig (...). Überdachungen und Einhausungen für Fahrräder sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50m zulässig. Sie dürfen mit transparenten Oberflächen oder nicht allseits umschlossen zur Ausführung kommen. FSt sind einzugrün.</p> <p>4) Erreichbarkeit FSt: FSt in Gebäuden sind ebenerdig anzuordnen; bei Unterbringung in anderen Geschossen muss die Erreichbarkeit der Abstellanlage durch Befahren entsprechender Rampen oder Zufahrten gewährleistet sein.</p> <p>5) FSt für offene Stellplätze ... sind mit wasserdurchlässigen Belägen (...) anzulegen. Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen und ist durch eine Entwässerungsrinne o.ä. an der Grundstücksgrenze abzufangen.</p> | Wohngebäude ab 3 Wohnungen | kein Abstellplatz | 2 AB/WE | Läden bis einschließlich 300m² VNF: 1 AB/40m² VNF, mind. 2 AB Läden über 300m² bis 800m² VNF: 1 AB/60m² VNF Läden über 800m² VNF: 1 AB/100m² VNF | 1 AB/50m² NF, mind. 2 AB |
| Neuburg a.d.Donau | 30.000 | ND | | X | 1993 | Fläche von mind. 1,80m Länge und 0,7m Breite | <p>1) Herstellung und Bereithaltung bei Errichtung von Anlagen mit zu erwartendem Zu- und Abfahrtsverkehr in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit sowie bei Nutzungsänderung oder Änderungen von Anlagen.</p> <p>2) FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Ausnahmsweise kann die Errichtung von FSt auf geeigneten Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes gestattet werden.</p> <p>3) Beschaffenheit FSt: Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.</p> | | 1 AB/WE | 1 AB/WE | 1 AB/30m² NF | 1 AB/50m² NF |
| Neufahrn | 21.000 | FS | | X | 2005 | Fläche von mind. 1,80m Länge und 0,70m Breite | <p>1) Herstellung und Bereithaltung bei Errichtung von Anlagen mit zu erwartendem Zu- und Abfahrtsverkehr in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit sowie bei Nutzungsänderung oder Änderungen von Anlagen.</p> <p>2) FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Ausnahmsweise kann die Errichtung von FSt auf geeigneten Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes gestattet werden wenn dessen Benutzung rechtlich gesichert ist.</p> <p>3) Beschaffenheit FSt: Abstellanlagen im Freien ohne Überdachung sollen nicht versiegelt werden. Eine Anschlussmöglichkeit für ein Seilchloss ist anzubieten. Bei Wohngebäuden sind die FSt zu überdachen.</p> <p>4) Erreichbarkeit FSt: Abstellanlagen müssen gut zugänglich sein. Besucherabstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in der Tiefgarage nachgewiesen werden.</p> | Wohngebäude i.S.d. Art. 46 BayBO | | 1 AB/30m² WF, hiervon Besucher 20% | 1 AB/20m² VNF, mind. 2 AB pro Laden, davon 75% für Besucher | 1 AB/30m² NF, mind. 2 AB, hiervon für Besucher 20% |
| Nürnberg | 515.000 | N | X | | 2016 | Fläche von mind. 1,30m² (Abweichung wenn benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder durch Fahrradparksysteme geleistet ist) | <p>1) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.</p> <p>2) Im gesamten Stadtgebiet sind FSt in der rechnerisch ermittelten Zahl nachzuweisen.</p> <p>3) Der Ablösungsbetrag für einen FSt wird einheitlich auf 500€ festgesetzt. Die Ablösungsbeträge für FSt sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher FSt zu verwenden.</p> <p>4) Erreichbarkeit FSt: soll von öffentlichen Verkehrsflächen aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.</p> | für Ein- und Zweifamilienhäuser ist kein AB nötig | kein Abstellplatz | über 50m² WF: 2 AB/WE | 800m² BGF: 1 AB/100m² BGF | 1 AB/70m² NF |
| Oberhaching | 14.000 | M | | X | 2012 | Fläche von mind. 1,80m Länge und 0,75m Breite (Abweichung wenn benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder durch Fahrradparksysteme geleistet ist) | <p>1) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.</p> <p>2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind FSt in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, sowie bei Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen.</p> <p>3) Die FSt sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.</p> <p>4) Im gesamten Stadtgebiet sind FSt in der rechnerisch ermittelten Zahl nachzuweisen.</p> <p>5) Beschaffenheit FSt: Für Wohngebäude sind überdachte FSt im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in Wohngebäuden selbst oder in Nebengebäuden vorgesehen werden. Soweit die FSt im Keller oder Tiefgarage vorgesehen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe vorhanden sein. Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig. Frei zugängliche FSt sind mit Fahrradanhängern oder -halter auszurüsten.</p> <p>6) Erreichbarkeit FSt: soll von öffentlichen Verkehrsflächen aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.</p> | Wohngebäude mit mehr als 2 WE | kein Abstellplatz | Bis 50m² WF: 1 AB/WE Bis 50m²-70m² WF: 2 AB/WE Über 70m² WF: 3 AB/WE Für alle gilt, mind. 20% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind. | 1 AB/40m² VK, jedoch mind. 2 AB; mind. 80% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind. | 1 AB/60m² HNF, mind. 70% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind. |
| Olching | 28.000 | FFB | | X | 2008 | 1,80m x 0,75m | <p>1) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.</p> <p>2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind FSt in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, sowie bei Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen.</p> <p>3) FSt sind so lange bereitzuhalten, wie sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben.</p> <p>4) Die FSt sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.</p> <p>5) Im gesamten Stadtgebiet sind FSt in der rechnerisch ermittelten Zahl nachzuweisen.</p> <p>6) Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten FSt belegt sind. FSt, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden. Für Wohngebäude sind überdachte FSt im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Soweit die FSt in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe vorhanden sein. Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig. FSt, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden. Bei FSt im Freien sollen bei Neuanlagen versickerungsfähige Befestigungsarten (...) verwendet werden.</p> <p>7) Erreichbarkeit FSt: müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.</p> | Wohngebäude mit mehr als 2 WE | kein Abstellplatz | WE bis 70m²: 1 AB/WE WE über 70m²: 2 AB/WE mind. 20% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind | 1 AB/40m² VK, jedoch mind. 2 AB, mind. 50% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind | 1 AB/60m² HNF, mind. 50% der notwendigen FSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind |
| Ottobrunn | 21.500 | M | | X | 1994 | 1,90m x 0,70m | <p>1) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.</p> <p>2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind FSt in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, sowie bei Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen.</p> <p>3) Die FSt sind auf dem Baugrundstück zu errichten.</p> <p>4) Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz muss zum Be- und Entladen von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. FSt im Freien sollen so befestigt werden, dass der Boden geringstmöglich versiegelt werden. FSt sollen mit Fahrradständern, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen, ausgerüstet werden.</p> <p>5) Erreichbarkeit FSt: FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden.</p> | Wohngebäude ab drei Wohnungen und Reihenhausanlagen | kein Abstellplatz | mind. 2 AB/WE | 1 AB/10m² VF, mind. 5 AB // Einkaufszentren/Verbraucherermärkte: 1 AB/100m², mind 5 AB | 1 AB/15m², mind. 5 AB |

| Kommune | Ew (Stand 12 / 2017) | Kreis | Satzung | | | Regelungsinhalte | | Beispielhafte Richtwerte (Anzahl Radstellplätze je Nutzung) | | | | |
|------------------|-------------------------|-------|---------|-----|-------|--|--|--|---|--|--|--|
| | | | Kfz/Rad | Rad | Stand | Stellplatzgröße (Minimum) | Zugänglichkeit, Überdachung, Diebstahlschutz, Ablöse, Besucherparkplätze, etc.... | Wohnen | Einfamilienhäuser | Mehrfamilienhäuser | Gewerbe/ Einzelhandel | Büro-/ Verwaltungsräume |
| Puchheim | 21.400 | FFB | | X | 1995 | | <ol style="list-style-type: none"> Bei der Errichtung von Bauvorhaben einschließlich genehmigungspflichtiger Nutzungsänderungen sind FSt in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Anzahl der erforderlich FSt ist zu erhöhen bzw. zu mindern, nach besonderer Situation des Einzelfalles. Die FSt sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zu Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist (Maximale Entfernung: 30m). FSt sind so lange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd verwendet werden. Beschaffenheit FSt: Jeder Abstellplatz muss zum Be- und Entladen von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten FSt belegt sind. FSt sollen mit Fahrradständern, die ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen, ausgerüstet werden. Für Wohngebäude sind überdachte FSt im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die FSt der jeweiligen Besucher dieser Bauvorhaben. Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig. FSt im Freien sollen überdacht und so befestigt werden, dass der Boden nicht versiegelt wird. Erreichbarkeit FSt: FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden. | ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten | kein Abstellplatz | Für 1- und 2-Zimmerwohnungen 1 AB Für 3-Zimmerwohnungen und größer 2 AB | 1 AB/50m² VF | 1 AB/50m² HNF |
| Regensburg | 151.000 | R | X | | 2013 | 1,25m² | <ol style="list-style-type: none"> Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind FSt in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, sowie bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen. Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen mit jeweils weniger als vier WE sind von der Herstellungspflicht für FSt befreit. Dies gilt ebenso für Reihenhausanlagen mit weniger als vier Reihenhäusern. Bei verschiedenartiger Nutzung ist Nutzungsanzahl getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sie sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenen Nutzungsarten aus den betrieblichen Erfordernissen ergeben und die untergeordnete Fläche nicht mehr als 10 v.H. der übergeordneten Fläche beträgt. FSt sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, können die FSt auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden. Eine Ablösung für FSt ist NICHT möglich. Im Bereich der Zone ... sollen die FSt nicht auf der dem öffentlichen Raum zugewandten Grundstücksfläche errichtet werden. Beschaffenheit FSt: müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Jeder Stellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im Gebäude nicht möglich, müssen Anlagen zum An- oder Abschließen von Fahrrädern vorhanden sein. Erreichbarkeit FSt: sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. | Reihenhäuser: 2 AB/Haus | WE bis 85m²: 1,5 AB/WE // WE über 85m²: 2 AB/WE | 1 AB/150m² VF, jedoch mind. 5 AB | 1 AB/150m² HNF | |
| Rosenheim | 63.000 | RO | X | | 2013 | | <ol style="list-style-type: none"> Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind FSt in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen. Besucherstellplätze sind i.d.R. oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen sind oder eine zweckentsprechende Nutzung sichergestellt sein kann. Der Ablösebetrag wird unabhängig von der Nutzung auf 5000€ je Stellplatz festgesetzt. | Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser sind ausgenommen | kein Abstellplatz | kein Abstellplatz | 1 AB/60m² NF, hiervon für Besucher 75% | 1 AB/60m² NF, hiervon für Besucher 20% |
| Traunreuth | 20.900 | TS | | X | 1998 | 1,80m x 0,70m | <ol style="list-style-type: none"> Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind FSt in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen. Bei verschiedenartiger Nutzung ist der Abstellbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Bei zeitlich ständig getrennter Nutzung (sog. Wechselnutzung) ist eine gegenseitige Anrechnung der Abstellplätze möglich. Abstellplatzpflicht wird auf dem Baugrundstück erfüllt, ausnahmsweise kann auf einem geeigneten Grundstück i.d.N. Pflicht erfüllt werden, wenn rechtliche Sicherung und maximale Entfernung von 50m Fußweg gewährleistet ist. Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden. Beschaffenheit FSt: Eine Anschließmöglichkeit für ein Seilchloss ist anzubieten. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden Erreichbarkeit FSt: Die Abstellanlagen müssen gut zugänglich sein. | Gebäude mit mehr als 2 WE | kein Abstellplatz | 2 AB/WE | 1 AB/30m² VF, jedoch mind. 2 AB pro Laden | 1 AB/30m² HF, jedoch mind. 2 AB |
| Unterschleißheim | 29.000 | M | | X | 2017 | 1,5m² (Abweichung möglich bei Aufstellung eines geeigneten Fahrradparksystems, wenn benutzergerecht Handhabung nachgewiesen ist. | <ol style="list-style-type: none"> Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind FSt in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen und bei Missverhältnis entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Bei verschiedenartiger Nutzung ist der Abstellbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet. Abstellplatzpflicht wird auf dem Baugrundstück erfüllt, ausnahmsweise kann auf einem geeigneten Grundstück i.d.N. Pflicht erfüllt werden, wenn rechtliche Sicherung gewährleistet ist. FSt dürfen nicht zweckfremd benutzt werden Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden. Beschaffenheit FSt: Zum Be- und Entladen sind ausreichend Bewegungsfläche vorzusehen. Die FSt sollen mit einem Fahrradparksystem ausgestattet werden, das ein stabiles Abstellen sowie ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht (Hinweis auf ADFC). FSt sollen über einen Wetterschutz verfügen. Erreichbarkeit FSt: Jeder FSt muss direkt zugänglich und nach Möglichkeit überirdisch angelegt sein. Jeder FSt soll in Eingangsnähe liegen. Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über befahrbare Rampen, allenfalls Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. | ausgenommen sind Ein- bzw. Zweifamilienhäuser | kein Abstellplatz | 1 AB/40m³ Gesamtwohnfläche | Läden bis einschließlich 400m³ VNF: 1 AB/65m² VNF Läden über 400m³ VNF: 1 AB/85m² VNF | 1 AB/60,² anzurechnende Bürofläche |
| Uttenreuth | 5.000 | ERH | X | | 2016 | 2,00 x 0.70 m | <ol style="list-style-type: none"> Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind FSt in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen und bei Missverhältnis entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Bei verschiedenartiger Nutzung ist der Abstellbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich. Eine Ablösung für FSt ist nicht möglich. Für je 10 FSt ist ein Stellplatz für Fahrräder mit Anhänger zu errichten. Die entsprechende Fläche darf eine Abmessung von 100 cm x 240 cm nicht unterschreiten Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden. Beschaffenheit FSt: Eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen ist vorzusehen. Die Flächen sind unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung anzulegen. Für je 5 FSt ist bei der Fahrradabstellanlage eine Steckdose für E-Bikes bereitzustellen. Erreichbarkeit FSt: Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. FSt für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen. Jeder FSt muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden. | ausgenommen sind Einfamilienhäuser | kein Abstellplatz | Bis 75m² WF: 1 AB/WE Bis über 75m² WF: 2 AB/WE Hiervon für Besucher in v.H. 10 | 1 AB/35m² VF, mind. 5 AB | 1 AB/100m³ NF, mind. 2 AB |

| Kommune | Ew (Stand 12 / 2017) | Kreis | Satzung | | | Regelungsinhalte | | Beispielhafte Richtwerte (Anzahl Radstellplätze je Nutzung) | | | | |
|----------|-------------------------|-------|---------|-----|-------|--|--|--|--|---|--|--|
| | | | Kfz/Rad | Rad | Stand | Stellplatzgröße (Minimum) | Zugänglichkeit, Überdachung, Diebstahlschutz, Ablöse, Besucherparkplätze, etc.... | Wohnen | Einfamilienhäuser | Mehrfamilienhäuser | Gewerbe/ Einzelhandel | Büro-/ Verwaltungsräume |
| Weilheim | 22.000 | WM | | X | 2013 | 1,5m ² (Abweichung möglich bei Aufstellung eines Ordnungssystems, wenn benutzergerecht Handhabung nachgewiesen ist) | <ol style="list-style-type: none"> Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind FSt in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen und bei Missverhältnis entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Die FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Abweichung möglich wenn geeignetes Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht und Nutzungszweck rechtlich gesichert ist. Bei verschiedenartiger Nutzung ist der Abstellbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet. Beschaffenheit FSt: Die FSt sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden. FSt für die Nutzung „Wohnen“ sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen oder in einem Gebäude untergebracht sein. Hierbei sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. Festsetzungen in Bebauungsplänen zu beachten. Erreichbarkeit FSt: Jeder FSt muss direkt zugänglich sein. Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. | ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser | kein Abstellplatz | 2 AB/WE, hiervon 20% für Besucher | 1 AB/60m ² NVFL, hiervon für Besucher 75% | 1 AB/50m ² , hiervon für Besucher 20% |
| Würzburg | 127.000 | WÜ | X | | 2014 | 2,00 x 0,70m (Abweichung möglich bei Aufstellung eines Ordnungssystems, wenn benutzergerecht Handhabung nachgewiesen ist) | <ol style="list-style-type: none"> Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind FSt in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen und bei Missverhältnis entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. FSt sind zusammen mit den baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen. Die FSt sind auf dem Baugrundstück herzustellen. FSt sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen durch ständige Benutzer und Besucher der Anlagen benötigt werden; sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Zum Nachweis von FSt innerhalb von Räumen ist ein Raumnutzungskonzept vorzulegen. Bei verschiedenartiger Nutzung ist der Abstellbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln und am Ende zu addieren. FSt für mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten können zugelassen werden, bei Sicherstellung von keiner oder nur geringfügige Überschneidungen der FSt auftreten und keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse in der Umgebung zu erwarten ist. Der Bauwerber ist verpflichtet, auf Verlangen ein qualifiziertes Nutzungskonzept vorzulegen. Beschaffenheit FSt: FSt sollen mit einem technischen Ordnungssystem ausgestattet werden, welches ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht. Werden FSt in Gruppen angeordnet (10 oder mehr), muss der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche über eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt erfolgen. FSt für Wohnnutzung sind ab dem 10. Erforderlichen FSt, soweit diese zusammenhängend hergestellt werden, mit einem Wetterschutz zu versehen. Erreichbarkeit FSt: Jeder FSt muss leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, mithin von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen oder anderen fahrradfreundlichen technischen Anlagen mit dem Fahrrad begehbar sein. FSt sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs der Anlage angeordnet werden. | | 2 AB, mit Einliegerwohnung zuzüglich 1 AB, für Einliegerwohnung > 156m ² 2 AB | 1,5 AB/WE, für Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern oder Wohnfläche >156m ² 2 AB | 1 AB/150m ² VNF | 1 AB/75m ² HNF |

Internetrecherche: Stadt Schweinfurt
Stadtentwicklungs- und Hochbauamt
SG Verkehrsplanung und Vermessung
Bearbeitung: Mahr / Hebert
Bearbeitungsstand: Apr 19

Die Angaben wurden für eigene Recherchezwecke erstellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit